

AMTSBLATT

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

143. Jahrgang

Düsseldorf, Donnerstag, den 19. Oktober 1961

Nummer 44

Inhalt

- | | |
|---|--|
| <p>Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten</p> <p>Allgemeine Innere Verwaltung</p> <p>923 Öffentliche Zustellung. S. 455</p> <p>Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen</p> <p>924 Festsetzung einer Sperrzeit für Tauben. S. 455</p> <p>925 Erster Nachtrag zur Satzung der Feuerwehr-Unfallkasse Rheinland vom 1. 10. 1956 (GV. NW. 1957 S. 43). S. 456</p> <p>926 Öffentliche Auslegung des Entwurfs der Nachtragshaushaltsatzung für das Rechnungsjahr 1961 und des Entwurfs der Haushaltssatzung für das Rechnungsjahr 1961 des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk nebst Anlagen. S. 456</p> <p>927 Neubau eines Blasstahlwerkes auf dem Gelände des ehemaligen Schlackenberges in Duisburg-Beeckerwerth. S. 456</p> | <p>928 Wegeeinziehung in Kaldenkirchen. S. 456</p> <p>929 Wegeeinziehung in Wetten. S. 456</p> <p>930 Wegeeinziehung in der Gemarkung Bruckhausen (Kreis Dinslaken). S. 457</p> <p>931 Wegeeinziehung in Orsoy. S. 457</p> <p>932 Wegeverlegung in Buchholzen. S. 457</p> <p>933 Ungültigkeitserklärung einer Reisegewerbekarte. S. 457</p> <p>934 Kraftloserklärung einer Reisegewerbekarte. S. 457</p> <p>935 Öffentliche Zustellung. S. 457</p> <p>936 Auflösung des „Allgemeiner Deutscher Lehrer- und Lehrerinnenverband Zweigverband Nordrhein (A. D. L. L. V. Nordrhein)“. S. 458</p> |
|---|--|

Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten

Allgemeine Innere Verwaltung

923 Öffentliche Zustellung

Der Regierungspräsident
21. 12 — 36

Düsseldorf, den 10. Oktober 1961

Der Widerspruchsbescheid vom 28. 9. 1961 betr. Aufenthaltsverbot gegen den griechischen Staatsangehörigen Dimitrios Delhanidis, zuletzt wohnhaft in Krefeld, Hubertusstraße 11, kann nicht zugestellt werden, weil der Aufenthaltsort des Betroffenen, der nach Griechenland abgereist ist, nicht bekannt ist.

Der Widerspruchsbescheid wird nunmehr im Wege der öffentlichen Zustellung zugestellt nach § 1 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 213) in Verb. mit § 15 Abs. 2 Verwaltungszustellungsgesetz vom 3. Juli 1952 (BGBl. I S. 379) und Nr. 19 der allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Landeszustellungsgesetz vom 4. Dezember 1957 (MBl. NW. S. 2409). Die Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung wird in der Zeit vom 19. 10. bis 1. 11. 1961 an der Bekanntmachungstafel der Regierung Düsseldorf ausgehängt. Der Bescheid kann bei der Regierung, Zimmer 321, eingesehen werden. Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Aushang, also mit Ablauf des 1. 11. 1961 als zugestellt.

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 455

Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

924 Festsetzung einer Sperrzeit für Tauben

Auf Grund der Verordnung zum Schutze der Felder und Gärten gegen fremde Tauben vom 4. März 1933 (Gesetzsamml. S. 64) und der Verordnung zur Abänderung der Verordnung zum Schutze der Felder und Gärten gegen fremde Tauben vom 13. Dezember 1934 (Gesetzsamml. S. 464) wird für das Gebiet des Landkreises Geldern zum Schutze der Herbstbestellung **eine Sperrzeit für Tauben vom 25. 10. bis 15. 11. 1961 festgesetzt.**

Tauben sind in dieser Zeit derart zu halten, daß sie die bestellten Felder und Gärten nicht aufsuchen können. Tauben, die während der Sperrzeit auf Feldern oder in Gärten angetroffen werden, darf sich der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte des Grundstücks sowie der dort Jagdberechtigte aneignen. Gemäß § 8 des Brieftaubengesetzes vom 1. Oktober 1938 (RGBl. I S. 1355) finden die vorstehenden Bestimmungen auf Brieftauben keine Anwendung.

Geldern, den 10. Oktober 1961
— 716 — 03 —

Der Oberkreisdirektor
Landkreis Geldern

In Vertretung

Brohl

Kreissyndikus

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 455

925 **Erster Nachtrag zur Satzung
der Feuerwehr-Unfallkasse Rheinland
vom 1. 10. 1956
(GV. NW. 1957 S. 43)**

Dem § 20 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
„Der Höchstbetrag des Jahresarbeitsverdienstes
für die Berechnung der Leistungen ist 10 000,— DM
(§ 563 Abs. 3 RVO).“

Dieser Erste Nachtrag tritt mit Wirkung vom
1. Januar 1961 in Kraft.

Düsseldorf, den 7. Juni 1961

Der Geschäftsführer
Hüner

Genehmigt

mit Erlaß des Innenministers des Landes Nordrhein-
Westfalen III A 2 — 5764 III/61 vom 1. August 1961.

Der Geschäftsführer
Hüner

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 456

926 **Öffentliche Auslegung des Entwurfs
der Nachtragshaushaltssatzung für das Rechnungs-
jahr 1961 und des Entwurfs der Haushaltssatzung
für das Rechnungsjahr 1961 des Siedlungsverbandes
Ruhrkohlenbezirk nebst Anlagen**

Der Entwurf der Nachtragshaushaltssatzung für
das Rechnungsjahr 1961 und der Entwurf der Haus-
haltssatzung für das Rechnungsjahr 1962 des Sied-
lungsverbandes Ruhrkohlenbezirk nebst Anlagen
werden in der Zeit vom 2. bis 15. November 1961
im Zimmer 207 des Dienstgebäudes in Essen, Kron-
prinzenstraße 35, öffentlich ausgelegt.

Essen, den 9. Oktober 1961

Der Verbandsdirektor
In Vertretung
Dr. Fröriep
1. Beigeordneter
Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 456

927 **Neubau eines Blasstahlwerkes
auf dem Gelände des ehemaligen Schlackenberges
in Duisburg-Beeckerwerth**

Die August Thyssen-Hütte AG., Duisburg-Ham-
born, beabsichtigt, auf dem Gelände ihres ehe-
maligen Schlackenberges in Duisburg-Beeckerwerth,
etwa 300 m nordwestlich der Schachtanlage Beecker-
werth, ein Blasstahlwerk zu errichten. Das geplante
Blasstahlwerk ist im Erstausbau für 3 Konverter
à 150 t Schmelzgewicht ausgelegt, von denen zu-
nächst 2 Einheiten aufgestellt werden. Die neue
Konverteranlage wird nach dem LD-Verfahren be-
trieben. Das Vorhaben wird gemäß § 17 Abs. 2 der
Gewerbeordnung öffentlich bekanntgemacht. Ein-
wendungen gegen die Errichtung der Anlage müssen
innerhalb 14 Tagen, gerechnet vom Tage nach der
Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ab, schrift-
lich in doppelter Ausfertigung oder zu Protokoll bei
der unterzeichneten Behörde vorgebracht werden.
Nach Ablauf dieser Frist können sie nicht mehr be-
achtet werden. Lagepläne, Zeichnungen und Be-
schreibungen der geplanten Anlage liegen werk-
täglich, außer sonnabends, von 8 bis 12.30 Uhr beim
Amt für öffentliche Ordnung im Verwaltungsge-
bäude, Schwanenstraße 3/7 in Duisburg, Zimmer 304,

zur Einsicht offen. Der Termin zur mündlichen Er-
örterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen
wird auf Donnerstag, den 9. November 1961, 10 Uhr,
im Rathaus Duisburg, Zimmer 130, anberaumt.

Es wird darauf hingewiesen, daß über die Ein-
wendungen nach Lage der Akten entschieden wird,
wenn die Antragstellerin oder die Widersprechen-
den ausbleiben.

Duisburg, den 10. Oktober 1961

Der Oberstadtdirektor
Im Auftrage
Eichhorn
Stadtoberinspektor
Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 456

928 **Wegeeinzziehung in Kaldenkirchen**

Entsprechend einem Antrage der Eheleute Hans
Stoffers in Kaldenkirchen, Bahnhofstraße 48, ist be-
absichtigt, ein Teilstück des im Eigentum der Stadt
Kaldenkirchen stehenden Wirtschaftsweges Flur 14
Parzelle Nr. 51 zu verlegen, und zwar soll das
untere Teilstück des Weges von der Poststraße bis
zum Kopfende der Parzelle Nr. 49 von der nord-
westlichen Seite zur nord-östlichen Seite der Par-
zelle Nr. 49 Flur 14 verlegt werden.

Dieses Vorhaben wird hiermit gemäß § 57 des
Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 zur all-
gemeinen Kenntnis gebracht.

Etwaige Widersprüche sind innerhalb einer Aus-
schlußfrist von einem Monat, die mit dem Tage der
Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungs-
bezirk Düsseldorf beginnt, bei der Amtsverwal-
tung — Bezirksverwaltungsstelle — Kaldenkirchen,
Zimmer 3 des Rathauses, einzulegen.

Der Lageplan kann während der Widerspruchs-
frist bei der vorgenannten Dienststelle eingesehen
werden.

Kaldenkirchen, den 2. Oktober 1961

Der Amtsdirektor
Lenßen
Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 456

929 **Wegeeinzziehung in Wetten**

Der Rat des Amtes Kevelaer als örtliche Ord-
nungsbehörde hat in seiner Sitzung am 29. Septem-
ber 1961 beschlossen, für die Verlängerung des Her-
bergskesweges in Wetten (Gemarkung Wetten,
Flur 20, Flurstück 131) ein im öffentlichen Interesse
liegendes Wegeeinzziehungsverfahren gemäß § 57
des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883
durchzuführen.

Der Wegeteil soll in seiner ganzen Länge einge-
zogen werden. Etwaige Einsprüche gegen die Wege-
einzziehung sind zur Vermeidung des Ausschlusses
innerhalb eines Monats, vom Tage der Veröffent-
lichung an gerechnet, bei der Amtsverwaltung
Kevelaer einzulegen.

Ein Lageplan, in dem das einzuziehende Wege-
grundstück gekennzeichnet ist, kann während der
Einspruchsfrist beim Bauamt der Amtsverwaltung
Kevelaer, Zimmer 23 des Rathauses, eingesehen
werden.

Kevelaer, den 4. Oktober 1961

Der Amtsdirektor
Holtmann
Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 456

**930 Wegeeinziehung
in der Gemarkung Bruckhausen (Kreis Dinslaken)**

Es ist beabsichtigt, ein Teilstück des öffentlichen Weges, Gemarkung Bruckhausen, Flur 10 Nr. 71 (Waldweg), einzuziehen. Dieses Vorhaben wird gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 mit der Aufforderung bekanntgemacht, etwaige Einsprüche zur Vermeidung des Ausschlusses innerhalb einer Frist von einem Monat, die am Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf beginnt, bei dem Unterzeichneten geltend zu machen.

Die Lage des Weges kann auf dem Rathaus in Hünxe, Zimmer 6, während der Dienststunden eingesehen werden.

Hünxe (Ndrhh.), den 5. Oktober 1961

Der Amtsdirektor
Sander

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 457

931 Wegeeinziehung in Orsoy

Das Wegeflurstück Flur 18 Nr. 117 in der Gemarkung Orsoy (Teilstück des Weges zwischen Gartenstraße und Grüner Winkel) wird als öffentliche Wegefläche, nachdem das Vorhaben gemäß Ratsbeschluß vom 27. 4. 1961 vorschriftsmäßig bekanntgemacht, im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf Nr. 27 unter Nr. 680 der Ausgabe vom 22. Juni 1961 veröffentlicht und Einwendungen nicht erhoben wurden, auf Grund des § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 gemäß Beschluß des Rates der Stadt vom 19. 9. 1961 hiermit eingezogen.

Orsoy, den 12. Oktober 1961

Der Stadtdirektor
Knappmann

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 457

932 Wegeverlegung in Buchholzen

Der Rat der Stadt Wermelskirchen hat am 2. 10. 1961 beschlossen, den öffentlichen Weg in Buchholzen, Gemarkung Oberhonnenschaft, Flur 11, Parzelle 44, im nördlichen und südlichen Teil zu verlegen.

Im nördlichen Teil wird die Linienführung entlang der südlichen Grenze des Grundstücks Gemarkung Oberhonnenschaft, Flur 11, Parzelle 41 — Grundstückseigentümer Runkel — bis auf die Landstraße II. Ordnung Nr. 20 b beschlossen. Im südlichen Teil wird der Weg entlang der nordostwärtigen Grenze des Grundstücks Gemarkung Oberhonnenschaft, Flur 11, Parzelle 47 — Grundstückseigentümer Albert Buchholz —, bis zur Landstraße II. Ordnung Nr. 20 b geführt.

Die bisherigen Wegeflächen werden eingezogen.

Dieses Vorhaben wird hiermit gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 (Gesetzsamml. S. 237) zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Etwaige Widersprüche gegen die Wegeverlegung können innerhalb einer Frist von einem Monat, die am Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf beginnt, bei mir, Rathaus, Zimmer 34, schriftlich und eingehend begründet eingereicht oder zu Protokoll gegeben werden.

Die Planunterlagen über das Vorhaben können während der Widerspruchsfrist in den Dienststunden bei der vorgenannten Stelle eingesehen werden.

Wermelskirchen, den 16. Oktober 1961

Der Stadtdirektor
Pöhler

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 457

**933 Ungültigkeitserklärung
einer Reisegewerbekarte**

Herr Johann Piepers, geboren am 14. 9. 1904 in Hamborn, wohnhaft Rheinhausen, Steinbring 2, hat die am 2. März 1961 auf seinen Namen ausgestellte Reisegewerbekarte Nr. 115, gültig bis 1. März 1964, verloren. Die Reisegewerbekarte wird hiermit für ungültig erklärt. Wird sie widerrechtlich benutzt, muß sie eingezogen und Strafanzeige erstattet werden. Dem Berechtigten wurde eine Zweitschrift ausgestellt.

Rheinhausen, den 26. September 1961

Der Stadtdirektor
Gottschalg

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 457

934 Kraftloserklärung einer Reisegewerbekarte

Die dem Werner Schuhardt, geb. am 19. 11. 1903 in Halle (Saale), wohnhaft Krefeld, Steinstraße 10, für die Zeit vom 21. 12. 1960 bis 20. 12. 1965 von der Stadt Krefeld erteilte Reisegewerbekarte Nr. Sch 11 ist abhandengekommen. Sie wird für ungültig erklärt.

Krefeld, den 26. September 1961

Der Oberstadtdirektor
In Vertretung
Fabel
Beigeordneter

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 457

935 Öffentliche Zustellung

Herr Peter K o h n, geboren am 4. 9. 1934 in Berlin, zuletzt Solingen Flurstr. 31 (CVJM-Heim) wohnhaft gewesen, jetzt unbekanntem Aufenthalts, wird hiermit letztmalig aufgefordert, sein Kraftrad, Marke BMW, Fahrgestell-Nr. 520425, letztes Kennzeichen: SG-DK 69, bei der Kraftfahrstaffel der Polizei in Solingen, Kottnerstr. 51 a, gegen Zahlung der Abschleppkosten in Höhe von 22,50 DM und der seit dem 3. 8. 1961 angelaufenen Unterstellgebühren in Höhe von 0,40 DM je Tag, bis zum 31. 10. 1961 abzuholen. Sollte auch dieser Aufforderung keine Folge geleistet werden, wird hiermit die Versteigerung des Fahrzeugs angedroht.

Diese öffentliche Zustellung beruht auf § 1 LZG [§ 15 (4) VwZG] vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 213).

Wuppertal, den 27. September 1961
VW 3 — 55.06

Der Polizeipräsident
Schönenborn

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 457

des „Allgemeiner Deutscher Lehrer- und
Lehrerinnenverband Zweigverband Nordrhein
(A. D. L. L. V. Nordrhein)“

Der Verein ist durch den Beschluß der Mitglieder-
versammlung vom 13. September 1959 aufgelöst.

Die Liquidatoren sind:

1. Der Realschullehrer Herbert Block, Essen, Pape-
straße 55,
2. der Volksschullehrer Günther Hautkappe, Köln-
Lindenthal, Zülpicher Straße 367,
3. der Rektor i. R. Karl Kuhlen, Duisburg, Prinz-
Albrecht-Straße 46,
4. der Realschullehrer Hans-Günter Eckerth, Hilden,
Heerstraße 38,
5. der Konrektor Mathias Ingensand, Moers, Cruse-
straße 2.

Etwaige Gläubiger werden hiermit aufgefordert,
ihre Ansprüche anzumelden.

Duisburg, den 12. Oktober 1961
Prinz-Albrecht-Straße 46

Im Auftrage des Verbandes

Karl Kuhlen

Rektor i. R.

Abl. Reg. Ddf. 1961 S. 458